

# BUNDESRAT

## Bericht über die 205. Sitzung

Bonn, den 8. Mai 1959

### Tagesordnung:

- |  |      |   |      |
|--|------|---|------|
| <b>Gedenkworte für den verstorbenen Ministerpräsidenten des Saarlandes, Egon Reinert</b> . . . . .   | 73 A | <b>Gesetz zur Änderung verkehrssteuerrechtlicher Vorschriften (Drucksache 154/59)</b> . . .   | 75 D |
| <b>Geschäftliche Mitteilungen</b> . . . . .  | 73 D | Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . .  | 75 D |
| <b>Zur Tagesordnung</b> . . . . .  | 74 A | <b>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG</b> . . . . .  | 76 C |
| <b>Wahl des Zweiten Vizepräsidenten des Bundesrates</b> . . . . .  | 74 A | <b>Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland (Drucksache 144/59)</b> . . . . .  | 76 D |
| <b>Beschluß: Der Ministerpräsident des Saarlandes, Dr. Franz Josef Röder, wird gewählt</b> . . . . .   | 74 A | <b>Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig</b> . . . . .   | 76 D |
| <b>Gesetz über eine Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählung 1959) (Drucksache 162/59)</b> . . . . .                                 | 74 A | <b>Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts und zur Anpassung der Berliner Rentenversicherung an die Vorschriften des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz — FANG —) (Drucksache 136/59)</b> . . . | 76 D |
| Becher (Rheinland-Pfalz),<br>Berichterstatter . . . . .  | 74 A | van Heukelum (Bremen),<br>Berichterstatter . . . . .  | 76 D |
| Altmeier (Rheinland-Pfalz) . . . . .   | 74 D | <b>Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig</b> . . . . .   | 78 C |
| Dr. Klein (Berlin) . . . . .   | 75 B |   |      |
| <b>Beschluß: Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG. Bestellung eines Beauftragten für die Vertretung des Einspruchs des Bundesrates im Deutschen Bundestag</b> . . . . . | 75 C |   |      |
| <b>Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Mühlengesetzes (Drucksache 153/59)</b> . . . . .  | 75 D |   |      |
| Bundestagsabgeordneter Seidl (Dorfen), Bericht als Anlage . . . . .  | 84 A |   |      |
| <b>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG</b> . . . . .  | 75 D |   |      |

- Entwurf eines Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten** (Drucksache 214/58) . . . . . 78 C  
 Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen),  
 Berichterstatter . . . . . 78 C
- Beschluß:** Der Gesetzentwurf soll unter Berücksichtigung der angenommenen Änderungen und mit einer Entschließung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden. Bestellung von Beauftragten für die Vertretung des Initiativgesetzentwurfs des Bundesrates im Deutschen Bundestag . . . . . 79 C
- Gesetz zu dem mehrseitigen Abkommen vom 30. April 1956 über gewerbliche Rechte im nichtplanmäßigen Luftverkehr in Europa** (Drucksache 155/59) . . . . . 79 D  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 79 D
- Gesetz zu dem Abkommen vom 16. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien über den Luftverkehr** (Drucksache 156/59) . . . . . 80 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 80 A
- Gesetz zu dem Abkommen vom 31. März 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Portugal über den Luftverkehr** (Drucksache 157/59) . . . . . 80 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 80 A
- Gesetz zu dem Abkommen vom 26. Juni 1954 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die vorläufige Regelung der Donauschiffahrt und zu dem Abkommen vom 17. Juli 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Zollbehandlung der Donauschiffe** (Drucksache 159/59) . . . . . 80 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art 105 Abs. 3 GG . . . . . 80 B
- Gesetz zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen** (Drucksache 150/59) . . . . . 80 B  
**Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 80 B
- Gesetz zur Ausführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen** (Drucksache 151/59) . . . . . 80 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 80 C
- Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen vom 22. September 1958 über die Auslieferung und über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich** (Drucksache 137/59) . . . . . 80 C  
**Beschluß:** Neufassung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 80 C
- Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 6. Juni 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/ Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen** (Drucksache 139/59) . . . . . 80 D  
**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 80 D
- Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen vom 23. August 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern** (Drucksache 140/59) . . . . . 80 D  
**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 81 A
- Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung eines Darlehens an die Türkische Republik** (Drucksache 138/59) . . . . . 81 A  
 van Heukelum (Bremen) . . . . . 81 A  
 Hemsath (Hessen) . . . . . 81 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 81 B

<b>Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1959</b> (Drucksache 142/59) . . . . .	81 C	<b>Fünfte Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes</b> (Drucksache 147/59) . . . . .	82 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .	81 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . .	82 C
<b>Grundstückstausch mit der Stadt Hannover aus Anlaß der Verwendung wesentlicher Teile des ehemaligen Fliegerhorstes Langenhagen-Evershorst nebst Aufbauten für Zwecke des Flughafens Hannover-Langenhagen</b> (Drucksache 135/59) . . . . .	81 C	<b>Dreiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Orts-, Land- und Innungskrankenkassen, Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung — Sozialversicherung — mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten, soweit sie die Krankenversicherung durchführten, Reichsverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, Kassenverbände, Versorgungskasse der Träger der Reichsversicherung in Berlin)</b> (Drucksache 57/59)	82 C
Beschluß: Zustimmung . . . . .	81 C	van Heukelum (Bremen) . . . . .	82 D
<b>Verordnung über die Einführung von Vorschriften des Güterkraftverkehrsrechts im Saarland</b> (Drucksache 126/59) . . . . .	81 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . .	83 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .	81 D	<b>Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Landesversicherungsanstalten, Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten und entsprechende Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung [Sozialversicherung] mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten, soweit sie die Aufgaben der Landesversicherungsanstalten durchführten)</b> (Drucksache 58/59) . . . . .	83 A
<b>Vierte Verordnung über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs</b> (Drucksache 141/59) . . . . .	81 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . .	83 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .	81 D	<b>Verordnung zur Durchführung der §§ 4 und 5 des Soldatenversorgungsgesetzes (Ausbildung und Weiterbildung der Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit für das spätere Berufsleben)</b> (Drucksache 319/58)	83 B
<b>Verordnung zur Änderung der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (vBO), der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (BOS) und der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (vBOS)</b> (Drucksache 55/59) . . . . .	82 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . .	83 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .	82 A	<b>Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht</b> (Drucksache — V — 5/59) . . . . .	83 C
<b>Verordnung über das Verfahren vor den Seemannsämtern, das Seefahrtbuch, die Musterrolle und die Musterung (Seemannsamtverordnung)</b> (Drucksache 134/59) . . . . .	82 A	Beschluß: Der Bundesrat beschließt, sich in dem genannten Verfahren entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses gemäß § 77 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes zu äußern . . . . .	83 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . .	82 A	<b>Nächste Sitzung</b> . . . . .	83 D
<b>Benennung eines Ersatzmitglieds für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr</b> (Drucksache 94/59) . . . . .	82 B		
Beschluß: Oberregierungsrat Dr. Christiansen (Hamburg) wird vorgeschlagen . . . . .	82 B		
<b>Verordnung zur Änderung der Zwölften Durchführungsverordnung zum Getreidengesetz</b> (Drucksache 143/59) . . . . .	82 B		
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .	82 B		

**Verzeichnis der Anwesenden**

Vorsitz: Vizepräsident Brauer

Schriftführer: Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

**Baden - Württemberg :**

Kiesinger, Ministerpräsident

Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirtschaftsminister

Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Fiedler, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

**Bayern :**

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Simmel, Staatssekretär

**Berlin :**

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

**Bremen :**

van Heukelum, Senator für Arbeit

**Hamburg :**

Brauer, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister

Dr. Biermann-Ratjen, Senator

**Hessen :**

Hemsath, Staatsminister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

**Niedersachsen :**

Hellwege, Ministerpräsident

**Nordrhein - Westfalen :**

Dr. Meyers, Ministerpräsident und Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Flehinghaus, Justizminister

**Rheinland - Pfalz :**

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

Becher, Minister der Justiz

**Saarland :**

von Lautz, Minister der Justiz

**Schleswig - Holstein :**

Böhrnsen, Minister für Wirtschaft und Verkehr

**Von der Bundesregierung :**

Dr. Claußen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Dr. Seiermann, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr

(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 205. Sitzung

Bonn, den 8. Mai 1959

Beginn: 10.05 Uhr.

**Vizepräsident Brauer:** Meine Herren! Ich eröffne die 205. Sitzung des Bundesrates.

Meine Herren! Seit der letzten Sitzung des Bundesrates hat der Tod eine Lücke in unsere Reihen gerissen.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Wir gedenken heute in schmerzlicher Trauer unseres Zweiten Vizepräsidenten, des saarländischen **Ministerpräsidenten Egon Reinert**, der am 23. April dieses Jahres im Alter von 50 Jahren an den Folgen eines Verkehrsunfalls in Saarbrücken verstorben ist.

(B) Der Herr Präsident des Bundesrates hat an den Beisetzungsfeierlichkeiten in der Hauptstadt des Saarlandes teilgenommen und in seiner Ansprache das Beileid des Bundesrates und der deutschen Länder zum Ausdruck gebracht.

Egon Reinert, in Saarbrücken geboren und aufgewachsen, studierte in Heidelberg, Bonn und Frankfurt Rechtswissenschaften. Nach seiner Zulassung als Rechtsanwalt übernahm er die Geschäftsführung der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts Zweibrücken. Nach dem Kriege gehörte er zu den Gründern der CDU Saar. Im Dezember 1955 wurde er in den Landtag des Saarlandes gewählt und zum Fraktionsvorsitzenden der CDU berufen. Kurz darauf übernahm er in der Regierung des Saarlandes das Kultus- und das Justizministerium. 1957 wurde er Landesvorsitzender der CDU Saar. Der Saarländische Landtag wählte ihn am 4. Juni 1957 zum Ministerpräsidenten. Nach seinem Rücktritt im Januar 1959 wurde er am 26. Februar 1959 erneut zum Ministerpräsidenten berufen.

Dem Bundesrat hat der Verstorbene seit 1957 angehört. Im gegenwärtigen Geschäftsjahr des Bundesrates hat er das Amt des Zweiten Vizepräsidenten ausgeübt. Wir alle haben ihn gekannt und als einen fähigen und klugen Politiker geschätzt, der in beispielhafter Selbstüberwindung viele Jahre seinem schweren körperlichen Leiden getrotzt und sich mit aller Kraft dem Dienst an seinen Mitbürgern hingegeben hat. Stets den Ausgleich suchend,

hat er es immer wieder verstanden, sachliche und persönliche Meinungsverschiedenheiten, wie sie in der Politik nun einmal bestehen, im Interesse der gemeinsamen Aufgabe zu mildern und zu überbrücken.

An der Bahre des Heimgegangenen hat in dankbarer Würdigung Präsident Kaisen die Worte gesprochen:

Dieser Mann war ein lebendes Beispiel dafür, wie ein Politiker Mensch bleiben kann. . . .

Es war ein großes Glück für die Saar, diesen Mann in dieser Stunde zu haben. . . .

Mit diesen Worten hat der Präsident unser aller Empfinden zum Ausdruck gebracht. Das Andenken Egon Reinerts wird immer in uns weiterleben. (D)

Meine Herren, Sie haben sich zu Ehren des Verstorbenen von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Der Bericht über die 204. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. — Ich stelle fest, daß Einwendungen nicht erhoben werden. Der Sitzungsbericht ist damit genehmigt.

Die neugebildete Regierung des Saarlandes hat zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt die Herren

Ministerpräsident Dr. Franz Josef Röder,

Minister der Justiz Julius von Lautz,

Minister für Arbeit und Sozialwesen Hermann Trittelvitz.

Zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates wurden bestellt die Herren

Minister für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau Ludwig Schnur,

Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft und Minister für Finanzen und Forsten Dr. Manfred Schäfer.

Wir freuen uns, Herrn Minister von Lautz nach kurzer Unterbrechung wieder als Mitglied des Bundesrates unter uns zu sehen.

- (A) Wir sind übereingekommen, die Tagesordnung zu ergänzen durch die

**Wahl des Zweiten Vizepräsidenten des Bundesrates.**

Ich schlage Ihnen vor, als Nachfolger für den verstorbenen Ministerpräsidenten Egon Reinert den neuen Ministerpräsidenten des Saarlandes, Herrn **Dr. Franz Josef Röder**, für den Rest des Geschäftsjahres zum Zweiten Vizepräsidenten des Bundesrates zu wählen. Wer diesem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist einstimmig so **beschlossen**.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 1 der gedruckten Tagesordnung:

**Gesetz über eine Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählung 1959)** (Drucksache 162/59).

**Becher** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Vermittlungsausschuß hat mich an Stelle des verhinderten Ministers **Dr. Schaefer** (Schleswig-Holstein) mit der Berichterstattung beauftragt.

Bekanntlich hatte der Bundesrat den Vermittlungsausschuß wegen der **bei der Durchführung dieses Gesetzes entstehenden Kosten** angerufen. Er hatte beantragt, folgenden § 10a einzufügen:

Der Bund erstattet den Ländern 80 v. H. der ihnen durch den Vollzug dieses Gesetzes entstehenden Aufwendungen.

- (B) Der Vermittlungsausschuß hat diesem Anliegen entsprochen. Seine Empfehlung ging dahin, dem § 10a folgenden Wortlaut zu geben:

Der Bund erstattet den Ländern als Finanzzuweisung im Sinne des Art. 106 Abs. 5 Satz 2 GG 80 v. H. der ihnen durch den Vollzug dieses Gesetzes entstehenden Aufwendungen.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 22. 4. 1959 diesen Vorschlag abgelehnt und damit das vom Bundesrat eingeleitete Vermittlungsverfahren zum Scheitern gebracht. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß die zur Begründung im Plenum des Bundestages angeführten verfassungsrechtlichen Bedenken vom Rechtsausschuß des Bundestages seinerzeit nicht geteilt worden waren.

Für den Bundesrat geht es also nur noch darum, ob er den Gesetzentwurf nunmehr in der ursprünglichen, vom Bundestag nach Anrufung des Vermittlungsausschusses erneut bestätigten Fassung passieren lassen oder ob er gemäß Art. 77 Abs. 3 GG Einspruch einlegen soll. Ich kann mich daher bei meiner Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß kurz fassen.

Der Bundesrat hatte sich bei der Einleitung des Vermittlungsverfahrens von folgenden Erwägungen leiten lassen.

Bei der Landwirtschaftszählung 1959 handelt es sich um die erste der in den Jahren 1959 bis 1962 vorgesehenen **massierten Großzählungen** im Rahmen des **Zählwerkes 1960**. Aus der Durchführung

des Landwirtschaftszählungsgesetzes allein würden (C) den Ländern 18,2 Millionen DM an Aufwendungen erwachsen, während der Bund nur 1,4 Millionen DM zu tragen hätte. Die Kosten für die gesamten Großzählungen stellen sich voraussichtlich auf 127 Millionen DM, von denen der überwiegende Teil mit rund 89 Millionen DM auf die Länder entfällt, während der Kostenanteil des Bundes lediglich rund 14 Millionen DM beträgt; die restlichen 24 Millionen DM entfallen auf die Gemeinden.

Die damit auf die Länder zukommende finanzielle Belastung muß im Zusammenhang mit der Tatsache gesehen werden, daß schon die zur Zeit **laufenden Ausgaben für die Statistischen Ämter der Länder** rund 41 Millionen DM jährlich betragen. Unter diesen Umständen kann nach Auffassung des Bundesrates der in § 8 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke festgelegte allgemeine Grundsatz, wonach die Länder die ihnen aus Bundesstatistiken entstehenden Kosten selbst tragen, keine Geltung haben. Für solche massierten Großzählungen, die die Länder und Gemeinden zu Ausgaben zwingen, die das Normalmaß weit übersteigen, erscheint eine höhere Beteiligung des Bundes gerechtfertigt.

Der Vermittlungsausschuß hat sich diesen Argumenten nicht verschlossen. Er hat also das Verlangen des Bundesrates nach einer 80 %igen Kostenbeteiligung gebilligt. Seiner Ansicht nach kann hier die sogenannte **Sicherungsklausel des Art. 106 Abs. 5 GG** herangezogen werden, und zwar käme hier Satz 2 dieses Absatzes zur Anwendung, wonach eine Mehrbelastung der Länder, die nur auf einen kurzen Zeitraum begrenzt ist, durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auch mit **Finanzzuweisungen des Bundes** ausgeglichen werden kann. Ohne die verfassungsrechtlichen Fragen zu vertiefen, war der Vermittlungsausschuß mit großer Mehrheit der Auffassung, daß das große Zählwerk 1960, von dem die Landwirtschaftszählung nur einen Teil bildet, eine **einmalige erhebliche Mehrbelastung der Länder** im Sinne des Art. 106 Abs. 5 GG darstellt. Er hat daraufhin die von mir bereits eingangs erwähnte Ergänzung des Gesetzes empfohlen, wonach der Bund den Ländern 80 v. H. der ihnen bei dieser Statistik entstehenden Aufwendungen als Finanzzuweisung erstattet. (D)

**Vizepräsident Brauer:** Das Land Rheinland-Pfalz beantragt, wie aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 162/1/59 hervorgeht, daß der Bundesrat gegen das vom Bundestag beschlossene Gesetz gemäß Art. 77 Abs. 3 GG Einspruch einlegt.

**Altmeier** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Die Gründe, die uns veranlaßt haben, zu beantragen, gegen das vom Bundestag beschlossene Gesetz gemäß Art. 77 Abs. 3 GG Einspruch einzulegen, wurden durch den soeben von Herrn Minister Becher erstatteten Bericht bereits hinreichend klargelegt. Die Bedeutung, die die Länder der hier in Rede stehenden **Kostenerstattung** beimessen müssen, ergibt sich aus der Tatsache,

(A) daß die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziele, 80 % der Kosten auf den Bund zu übertragen, in diesem Hohen Hause jüngst einstimmig beschlossen wurde — aus Gründen, denen erfreulicherweise dann auch der Vermittlungsausschuß mit großer Mehrheit Rechnung getragen hat, indem er beschloß, in das Gesetz einen neuen § 10a einzufügen, lautend:

Der Bund erstattet den Ländern als Finanzzuweisung im Sinne des Art. 106 Abs. 5 Satz 2 GG 80 v. H. der ihnen durch den Vollzug dieses Gesetzes entstehenden Aufwendungen.

Um so mehr ist zu bedauern, daß der Bundestag diesen Beschluß des Vermittlungsausschusses abgelehnt und damit den Ländern für diese erste der in den Jahren 1959 bis 1962 vorgesehenen Großzahlungen Kosten in Höhe von rund 18 Millionen DM aufgebürdet hat, die erst ein Teil dessen sind, was die Länder und Gemeinden im Rahmen des Gesamtzählungswerkes in Höhe von 89 bzw. 24 Millionen DM zu tragen haben werden. Ich möchte hier ausdrücklich feststellen, daß der Antrag, den das Land Rheinland-Pfalz vorlegt, damit zugleich auch wichtigste Interessen der Gemeinden und Gemeindeverbände berührt.

Ich vermag der im Bundestag aufgestellten Behauptung, daß der Vorschlag des Vermittlungsausschusses grundgesetzlichen Bestimmungen widerspreche, keinesfalls zuzustimmen. Ich bin vielmehr der Auffassung, daß Art. 106 Abs. 5 GG den Bund verpflichtet, sich an den durch das Landwirtschaftszählungsgesetz den Ländern und Gemeinden entstehenden zusätzlichen Aufwendungen zu beteiligen. Der Auffassung von der **Verfassungsmäßigkeit** eines solchen Antrages hat ja im übrigen auch der Rechtsausschuß des Bundestages in seiner Sitzung vom 29. Januar 1959 ausdrücklich zugestimmt.

Nachdem mit dem ablehnenden Beschluß des Bundestages nunmehr wieder die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage hergestellt ist, die Rheinland-Pfalz aber keineswegs hinnehmen kann, beantragen wir zur Vermeidung der unzumutbaren finanziellen Sonderbelastung, gegen das Gesetz **Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG** einzulegen. Ich würde es begrüßen, meine Herren, wenn Sie sich entschließen könnten, diesem unserem Antrage zuzustimmen.

**Dr. Klein** (Berlin): Ich beantrage länderweise Abstimmung.

**Vizepräsident Brauer:** Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Ich lasse dann über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — Drucksache 162/1/59 — abstimmen. Damit dem Deutschen Bundestag für die weitere Behandlung des Gesetzes nach Art. 77 Abs. 4 GG mitgeteilt werden kann, mit welcher Mehrheit der Einspruch vom Bundesrat beschlossen wurde, ist es erforderlich, die Ja- und Nein-Stimmen sowie die Enthaltungen festzustellen. Das wollte auch Herr Senator Dr. Klein mit seinem Antrag erreichen.

Die länderweise Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

**Vizepräsident Brauer:** Der Antrag ist **einstimmig** angenommen. Ich darf demnach feststellen, daß der Bundesrat **einstimmig beschlossen** hat, **gegen** das vom Deutschen Bundestag am 19. Februar 1959 verabschiedete **Gesetz über eine Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Art. 77 Abs. 3 GG Einspruch einzulegen**.

Darf ich feststellen, daß das Haus damit einverstanden ist, daß dieser Einspruchsbeschluß im Deutschen Bundestag durch den Vorsitzenden des Finanzausschusses oder dessen Vertreter vertreten wird? — Widerspruch erfolgt nicht; dann ist so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Mühlengesetzes** (Drucksache 153/59).

Der Berichterstatter, Herr Bundestagsabgeordneter Seidl (Dorfen), hat seinen Bericht schriftlich vorgelegt. Ich bitte, damit einverstanden zu sein, daß der Bericht unter Verzicht auf die Verlesung dem Protokoll als Anlage beigefügt wird \*).

Da das Wort nicht gewünscht wird, lasse ich darüber abstimmen, ob dem vorliegenden Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG vom Bundesrat zugestimmt werden soll. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung verkehrssteuerrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 154/59).

**Dr. Klein** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Im Februar dieses Jahres hat der Bundestag den Gesetzentwurf zur Änderung verkehrssteuerrechtlicher Vorschriften verabschiedet. Der Bundesrat hat dem Gesetzentwurf nicht zugestimmt. Um das Gesetzgebungsverfahren in Gang zu halten, rief die Bundesregierung den Vermittlungsausschuß an. Sie stellte den Antrag, die vom Bundestag beschlossene Fassung des Gesetzes wiederherzustellen, allerdings unter Berücksichtigung einer Reihe von Änderungen, deren Annahme nach Meinung der Bundesregierung dem Bundesrat zugemutet werden könnte.

\* Siehe Anlage

(A) Der Vermittlungsausschuß hat sich mit diesem Gesetzentwurf am 10. April 1959 noch einmal eingehend befaßt. Das Ergebnis der Verhandlungen liegt dem Hohen Hause in der Bundesratsdrucksache 154/59 in Verbindung mit der Bundestagsdrucksache 997 vor. Ich darf darauf verweisen und den Vermittlungsvorschlag kurz erläutern.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf werden im wesentlichen zwei Steuerbereiche geregelt: die **Kapitalverkehrsteuer** und die **Versicherungsteuer für Lebens- und Krankenversicherungen**. Das Aufkommen beider Steuerarten fließt ausschließlich den Ländern zu. Die Länder können heute, angesichts der gespannten Finanzlage der meisten Länder, große Steuerausfälle nicht mehr ertragen. Der Widerstand des Bundesrates gegen das Gesetz ist in der Hauptsache aus den Überlegungen zu erklären, daß es den Ländern unmöglich ist, große Steuerausfälle hinzunehmen.

Der vom Bundestag verabschiedete Entwurf eines Kapitalverkehrsteuergesetzes sah eine Senkung der Gesellschaftsteuer von bisher 3 % auf 1,5 % vor. Die Länderhaushalte hätten dadurch insgesamt eine Einnahme von ungefähr 50 Millionen DM — teilweise wird das Aufkommen auf 45 Millionen DM geschätzt — verloren. Der Vermittlungsausschuß glaubt, daß dieser Verlust für die Länder zu hoch ist. Er schlägt Ihnen deshalb vor, die **Gesellschaftsteuer** und die **Wertpapiersteuer** einheitlich auf 2,5 % festzusetzen. Hierdurch würde sich der Steuerausfall der Länder bei der Gesellschaftsteuer erheblich verringern; durch die Festsetzung der Wertpapiersteuer auf 2,5 % würde sich sogar ein Mehraufkommen aus der Kapitalverkehrsteuer insgesamt ergeben.

(B) Hinsichtlich der **Versicherungsteuer für Lebensversicherungen und Krankenversicherungen**, die zur Zeit 2 % der jeweiligen Prämien beträgt, hatte der Bundestag im Laufe seiner Beratungen beschlossen, diese Steuer **gänzlich zu streichen**. Die Bundesregierung hat in ihrem Vermittlungsvorschlag angeregt, die Versicherungsteuer nur für bestimmte Lebensversicherungen und in einer begrenzten Höhe fallen zu lassen, sie jedoch für größere Lebensversicherungen weiter zu erheben.

Der Vermittlungsausschuß ist dabei geblieben, die Versicherungsteuer für Lebens- und Krankenversicherungen gänzlich zu streichen. Er hat dabei berücksichtigt, daß der Abschluß von Lebensversicherungsverträgen in ganz besonderem Maße zum Sparen anreizt. Der Gesetzgeber hat im Einkommensteuergesetz und auf andere Weise diese Art des Sparens besonders begünstigt. Es würde der Gesamttendenz dieser Bestrebungen widersprechen, wenn diese Art des Sparens nun noch besonders besteuert würde. Vorwiegend soziale Gesichtspunkte sprechen auch für die völlige Streichung der Steuer, die bisher für den Abschluß von Krankenversicherungsverträgen erhoben wurde.

Aus den vorgetragenen Gründen glaubte der Vermittlungsausschuß, dem Bundestag folgen zu sollen, soweit die Versicherungsteuer auf die jeweiligen

Prämien für Lebens- und Krankenversicherungen in Frage steht. Er schlägt vor, diese Steuer zu streichen. Den Ländern entsteht aus diesem Anlaß ein Verlust von etwa 25 Millionen DM jährlich. Infolge des vorhin erwähnten Mehraufkommens aus der Kapitalverkehrsteuer, wenn die Wertpapiersteuer und die Gesellschaftsteuer einheitlich auf 2,5 % festgesetzt werden, vermindert sich aber der Verlust auf etwa 12 bis 13 Millionen DM jährlich.

Der Ausfall wird von den Ländern sicherlich als schmerzlich empfunden werden. Er ist jedoch nach Meinung des Vermittlungsausschusses gerade noch tragbar.

Der Bundestag hat den Vermittlungsvorschlag in seiner Sitzung am 22. April fast einstimmig angenommen und das Gesetz entsprechend geändert. Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich Sie, dem so geänderten Gesetz auch Ihrerseits zuzustimmen.

**Vizepräsident Brauer:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort verlangt? — Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Ich rufe Punkt 4 unserer Tagesordnung auf:

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland** (Drucksache 144/59).

Anderungsvorschläge der Ausschüsse liegen nicht vor.

Falls keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**.

Der Bundesrat ist **der Ansicht**, daß das Gesetz — wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts und zur Anpassung der Berliner Rentenversicherung an die Vorschriften des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz — FANG —)** (Drucksache 136/59).

**van Heukelum** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das geltende Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz vom 31. Juli 1954 geht von dem Gedanken der Entschädigung aus: **Entschädigung für verlorengegangene Sozialversicherungsrechte**. Nach den Rentenregelungsgesetzen sollten die aus dem Fremdrentengesetz resultierenden Renten bis zum 30. Juni 1957 ent-



(A) sprechend dem Vorgang bei der Rentenreform angepaßt werden. Das vorliegende Gesetz hat nicht nur eine Anpassung der Renten als Inhalt, sondern es soll, wie es in der Begründung der Bundesregierung heißt, durch Aufhebung des Entschädigungsmotivs bei grundsätzlich geänderter Zielsetzung die klare Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in die Sozialversicherung der Bundesrepublik vollziehen. Hierbei erfolgt die Einbeziehung weiterer, bisher nicht erfaßter Personengruppen. Ferner wird eine Anrechnung zusätzlicher Beschäftigungszeiten vorgenommen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat diese Maßnahmen begrüßt und grundsätzlich gebilligt.

Der Ausschuß konnte sich jedoch nicht in allen Fragen der in der Vorlage vertretenen Auffassung der Bundesregierung anschließen. Soweit die abweichende Stellungnahme zu Änderungsvorschlägen und Empfehlungen geführt hat, liegen diese dem Hohen Hause in der Drucksache 136/1/59 unter I vor. Ich darf zu ihnen zusammenfassend folgendes bemerken.

Die Bedenken des Ausschusses richteten sich nicht gegen die materiellrechtliche Regelung, sondern insbesondere gegen die **Kostenverteilung der finanziellen Auswirkung des Entwurfs**. Die entstehenden Mehraufwendungen werden auf etwa 192 Millionen DM geschätzt, von denen rund 86,5 Millionen DM für die knappschaftliche Rentenversicherung vom Bund, der Restbetrag von 105,5 Millionen DM aber zu rund 90 % von der Rentenversicherung der Arbeiter und zu 10 % von der Rentenversicherung der Angestellten getragen werden soll. Der Ausschuß hat gegen diese zusätzliche Belastung der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten nicht nur im Hinblick auf die im Sozialbericht 1958 aufgezeigte Entwicklung der Vermögenslage bei den genannten Rentenversicherungsträgern starke Bedenken, sondern meint, daß diese reinen Kriegsfolgelasten nicht aus den Versicherungsbeiträgen gedeckt werden dürfen. Er ist außerdem der Auffassung, daß die Mehraufwendungen aus dem vorliegenden Gesetz bei der erstmaligen Festsetzung der Bundeszuschüsse zur Arbeiter- und Angestelltenversicherung in den Neuregelungsgesetzen des Jahres 1957 noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Da schließlich auch auf Grund der Vorlage mit einer erheblichen **Einsparung von Bundesmitteln** durch Kürzung von Unterhaltshilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz und Ausgleichsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz zu rechnen ist, hat sich der Ausschuß einstimmig für die Empfehlung unter Ziff. 8 der Drucksache 136/1/59 ausgesprochen, nach der im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden soll, ob die entstehenden Kosten für die nach dem Entwurf zu erwartenden zusätzlichen Aufwendungen durch die Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten voll vom Bund erstattet werden. Etwaige Erhöhungen der vom Bund zu erstattenden Vorlagen der Versicherungsträger könnten von den durch dieses Gesetz eingesparten Bundesmitteln beim

Lastenausgleich und in der Kriegsopferversorgung (C) abgezweigt werden.

Mit der Kostenfrage in engem Zusammenhang steht der **Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes**, der nach der Regierungsvorlage für den 1. Januar 1959 vorgesehen ist. Der Antrag eines Landes zu Art. 6 § 12, das Gesetz hinsichtlich der Begründung von Ansprüchen und der Umstellung bereits laufender Renten entsprechend der Regelung in den Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzen am 1. Januar 1957 oder zumindest am 1. Juli 1957 in Kraft treten zu lassen, wurde vom Ausschuß abgelehnt. Die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses folgte hierbei den Argumenten der Vertreter der Bundesregierung, wonach

1. die neue Konzeption des Gesetzes mit der weitgehenden Zielsetzung ein späteres Inkrafttreten rechtfertige, zumal die Anpassung der Tabellen der Ersten Durchführungsverordnung zum Fremdreten- und Auslandsrentengesetz vom 31. Juli 1954 nach den Ermittlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung in sehr vielen Fällen keine nennenswerten Rentenerhöhungen zur Folge haben dürfte, so daß sich die erhebliche Mehrbelastung der Verwaltung nicht lohne;

2. eine rückwirkende Inkraftsetzung ab 1. Januar 1957 aber durch die Ausweitung des Begünstigtenkreises einen zusätzlichen Kostenaufwand von insgesamt 400 Millionen DM für die Jahre 1957 und 1958 bedeuten würde. Dieser Aufwand würde sich um weitere 300 Millionen DM erhöhen, wenn die auf Grund des § 1256 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und des § 33 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes zu erwartende Verordnung, von der gleich noch die Rede sein wird, mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft gesetzt würde. (D)

Die soeben erwähnte Verordnung soll die bisher vom Fremdreten- und Auslandsrentengesetz mit erfaßten, aber nun nicht mehr unter Art. 1 der Vorlage fallenden **Versicherten und Rentner** schützen, die **keine Versicherungsunterlagen mehr besitzen**. Da für diesen Personenkreis eine den Anlagen zu Art. 1 § 22 der Vorlage entsprechende Regelung für die Berechnung der Rentenleistungen erforderlich ist, sollte nach Ansicht des Ausschusses die Bundesregierung entsprechend der Empfehlung unter Ziff. 4 der Drucksache gebeten werden, die Rechtsverordnung möglichst gleichzeitig mit der Verkündung des Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes zu erlassen.

Ein weiteres dringliches Anliegen des Ausschusses betrifft die **Besitzstandswahrung bei der Anpassung der Berliner Rentenversicherung** in Art. 6 § 19. Nach dem Entwurf soll in den Fällen, in denen der Zahlbetrag der bisherigen, nach einem gewissen Modus gefundenen Rente höher als der Zahlbetrag der neu festzusetzenden Rente ist, der überschüssige Betrag mit dem Letzten des Monats wegfallen, der auf den Monat folgt, in dem der Bescheid über die Neuberechnung zugestellt wird. Der Ausschuß folgte hier ebenfalls einstimmig dem Antrag Berlins, den Besitzstand der von dieser Rege-

(A) lung betroffenen Berliner Rentner aus den sozialen und politischen Erwägungen zu wahren, wie sie in Abs. 1 der Begründung zum Vorschlag unter Ziff. 7 der Drucksache aufgeführt sind.

Herr Präsident, ich bitte, die Absätze 2 und 3 in der Begründung zu Ziff. 7 zu streichen.

Wegen der übrigen Änderungsvorschläge des Ausschusses verweise ich auf die Drucksache 136/1/59 Abschnitt I.

Zu der vom Flüchtlingsausschuß empfohlenen **Entschließung** zu Art. 1 § 17 — Ziff. 1 der Drucksache — darf ich kurz folgendes bemerken. Der federführende Ausschuß teilt die Auffassung des Flüchtlingsausschusses, daß eine **Versorgung des nicht erfaßten Personenkreises** erwünscht ist. Er ist aber der Ansicht, daß diese Frage nicht im vorliegenden Gesetz geregelt werden kann, weil die Abgrenzung dieses Personenkreises nach den Erklärungen der Vertreter der Bundesregierung sehr schwierig ist und dementsprechend noch einige Zeit in Anspruch nehmen dürfte. Aus diesem Grunde ist der federführende Ausschuß der Entschließung des Flüchtlingsausschusses nicht beigetreten.

Schließlich darf ich, einer Bitte des Flüchtlingsausschusses entsprechend, ausdrücklich feststellen, daß mit Art. 1 § 1 Buchstabe a alle **Statusvertriebenen** erfaßt sein sollen und daß die §§ 10, 11 und 13 des Bundesvertriebenengesetzes nicht anzuwenden sind. Der federführende Ausschuß hielt diese nochmalige Feststellung für entbehrlich, nachdem ihre Bestätigung durch die Vertreter der Bundesregierung in der Sitzungsniederschrift festgehalten worden ist.

Ich darf das Hohe Haus abschließend bitten, den Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in der Drucksache 136/1/59 unter I, denen der Ausschuß für Flüchtlingsfragen beigetreten ist, zu folgen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Vizepräsident **Brauer**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Nach festgestellter Übereinstimmung soll in Ziff. 7 — Art. 6, § 19 — in der Begründung der zweite und dritte Absatz — beginnend mit: „Eine Neufestsetzung zu Ungunsten des Rentenberechtigten . . .“ — gestrichen werden.

Sie haben soeben gehört, daß der Herr Berichterstatter sagte, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik habe eine andere Auffassung zu Ziff. 1 der Drucksache als der Flüchtlingsausschuß. Ich stelle daher zunächst die Frage, ob wir über die vorliegenden Ausschußanträge insgesamt abstimmen können oder getrennt abstimmen wollen. — Gesamt- abstimmung!

Wer den Empfehlungen der Ausschüsse Ziff. 1 bis Ziff. 7 folgen will, den bitte ich, das Handzeichen zu geben. — Das ist die Mehrheit.

Wer will für Ziff. 8 stimmen? — Auch das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat zu dem **Gesetzentwurf zur Neuregelung des Fremdreten- und Auslandsrentenrechts und zur Anpassung der Berliner Rentenversicherung** die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Er erhebt im übrigen gegen die Vorlage **keine Einwendungen**. Der Bundesrat schließt sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß **das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten** (Drucksache 214/58).

**Dr. Meyers** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten, der Ihnen als Initiativgesetzentwurf des Bundesrates in der Drucksache 214/58 zur Beschlußfassung vorliegt, ist ein weiteres sichtbares Ergebnis der Bemühungen des Bundesrates um eine **Vereinfachung der Verwaltung**. Der Entwurf ist in dem vom Plenum des Bundesrates als Unterausschuß des Ausschusses für Innere Angelegenheiten eingesetzten Ausschuß für Verwaltungsvereinfachung erarbeitet worden. Dieser Ausschuß hat sich dabei die Arbeitsergebnisse zunutze gemacht, welche im Land Nordrhein-Westfalen auf Veranlassung des dortigen Landtagsausschusses für Verwaltungsreform vom Innenministerium erarbeitet worden sind.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, den Bundesländern die Möglichkeit zu geben, solche Zuständigkeiten, die im vorkonstitutionellen Recht und im Bundesrecht bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs zwingend geregelt sind, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entsprechend der unterschiedlichen Verwaltungsorganisation in den einzelnen Ländern abzuändern. Der Entwurf sieht eine derartige **Ermächtigung nur für die Übertragung von Verwaltungsaufgaben** vor, dagegen nicht für Mitwirkungsrechte, für Zustimmungserfordernisse und ähnliche den Landesregierungen vorbehaltene Rechte, die üblicherweise nicht als Verwaltungsaufgaben im engeren Sinne angesehen werden.

Nachdem sich bereits sechs Bundesratsausschüsse mit dem Entwurf beschäftigt hatten, hat der Bundesrat diesen Punkt, der für die Vollversammlung am 17. April 1959 vorgesehen war, von der Tagesordnung wieder abgesetzt und den Ausschüssen zur nochmaligen Prüfung überwiesen. Als Ergebnis ist festzustellen, daß der Rechtsausschuß, der Agrar- ausschuß, der Wirtschaftsausschuß, der Ausschuß für Verkehr und Post, der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen, der Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten dem Bundesrat die **Annahme des Gesetzentwurfs empfehlen**.

Lediglich der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat mit 6 Stimmen gegen 1 Stimme bei 4 Enthaltungen die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Ausschuß befürchtet, daß eine Landesregierung von der vorgesehenen Ermächtigung in einem nicht tragbaren Ausmaß Gebrauch machen

- (A) und im Verordnungswege die Ressortzuständigkeit für ganze Sachgebiete verändern könne. Er weist ferner darauf hin, daß der Bundesrat bei der Behandlung von Zuständigkeitsvorschriften in Bundesgesetzen nicht immer die behauptete konsequente Haltung vertreten habe.

Die Befürworter des Entwurfs betonen demgegenüber, daß die Ermächtigung, wie bereits erwähnt, sich ausdrücklich nur auf Verwaltungsaufgaben beziehe und daß der Bundesrat in zunehmendem Maße ohnehin von sich aus darauf bedacht sei, bei neueren Gesetzen zu erreichen, daß nur von den nach Landesrecht „zuständigen Behörden“ die Rede sei, um der Grundkonzeption des Grundgesetzes zu entsprechen, nach der die Länder auch bei der Durchführung von Bundesrecht die alleinige Verantwortung für die Regelung sowohl der Zuständigkeiten wie des Verfahrens haben. Die Befürchtung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, daß das Gesetz dazu dienen könne, die einheitliche Zuweisung etwa der Arbeits- oder Sozialgerichtsbarkeit zu bestimmten Ressorts im Verordnungswege zu ändern, ist unbegründet. Die das Gesetz anregende Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat nach der Einbringung ausdrücklich versichert, daß sie eine derartige Regelung mit diesem Gesetz in keiner Weise beabsichtigt habe.

- (B) Schließlich empfehlen der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten und die Mehrzahl der beteiligten Fachausschüsse dem Bundesrat, im Zusammenhang mit dem Beschluß über die Einbringung des Gesetzentwurfs eine **EntschlieÙung** über die **einheitliche Zuständigkeitsregelung in künftigen Bundesrechtsvorschriften** zu fassen, deren Text Ihnen aus der Anlage zu Ziff. 4 der Drucksache 214/1/58 (neu) bekannt ist. Durch diese EntschlieÙung sollen Bundestag und Bundesregierung gebeten werden, in künftigen Bundesgesetzen und Rechtsverordnungen, die von den Ländern durchzuführen sind, grundsätzlich nicht mehr bestimmte Landesbehörden für zuständig zu erklären, sondern nur die „zuständigen Behörden“ allgemein anzusprechen und deren Bestimmung den Ländern nach Maßgabe ihres Verfassungsrechts zu überlassen. Ferner sollen Bundestag und Bundesregierung gebeten werden, aus den gleichen Erwägungen in künftigen Rechtsvorschriften die Regelung des Verfahrens und des Rechtsmittelzuges grundsätzlich den Ländern zu überlassen und nicht durch bundesrechtliche Sonderregelungen in den Verantwortungsbereich der Landtage und Landesregierungen einzugreifen.

Ich bitte daher, daß der Bundesrat sich die Bedenken des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik nicht zu eigen macht, sondern entsprechend der übereinstimmenden Empfehlung der übrigen sieben Ausschüsse beschließt,

1. den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten unter Berücksichtigung der aus I Ziffern 1, 2 und 3a) bis e) der Drucksache 214/1/58 (neu) sich ergebenden Änderungen als Gesetzentwurf des Bundesrates beim Bundestag einzubringen,

- (C) 2. gemäß der Empfehlung in I Ziffer 4 der genannten Drucksache die in der Anlage hierzu enthaltene EntschlieÙung betreffend einheitliche Zuständigkeitsregelung bei Bundesgesetzen und Rechtsverordnungen, die von den Ländern auszuführen sind, zu fassen.

**Vizepräsident Brauer:** Das Wort wird nicht verlangt. Die Empfehlungen der Ausschüsse haben Sie unter Ziff. 1 bis 3, die EntschlieÙung unter Ziff. 4 vorliegen.

Wer den Änderungsvorschlägen der Ausschüsse unter Ziff. 1 bis 3 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer der EntschlieÙung unter Ziff. 4 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen und unter Beifügung der in der Anlage zu der Empfehlungsdruksache im Wortlaut wiedergegebenen EntschlieÙung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

In den Vorbesprechungen ist Übereinstimmung darüber erzielt worden, daß auch die Vertretung im Bundestag festgelegt werden soll.

Es wird vorgeschlagen, zu beschließen:

1. Der Bundesrat beauftragt den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Minister D u f h u e s, den Gesetzentwurf bei der Einbringung im Bundestag zu begründen. (D)

2. Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Bundestag wird der Bundesrat vertreten

a) bei der Beratung im Plenum durch Herrn Innenminister D u f h u e s, Düsseldorf,

b) bei der Beratung in den Ausschüssen durch Herrn Ministerialdirigenten Dr. R i e t d o r f, Innenministerium, Düsseldorf, Herrn Ministerialrat V o g e l, Innenministerium, Düsseldorf, Herrn Oberregierungsrat Dr. B i s c h o f f, Ministerium für Bundesangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen, Bonn.

Auch darüber ist Übereinstimmung erzielt worden. Ich darf feststellen, daß so beschlossen ist.

Wir kommen zu Punkt 7 unserer Tagesordnung:

**Gesetz zu dem mehrseitigen Abkommen vom 30. April 1956 über gewerbliche Rechte im nichtplanmäßigen Luftverkehr in Europa** (Drucksache 155/59).

Berichterstattung entfällt.

Der federführende Ausschuss für Verkehr und Post empfiehlt, festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Ich sehe, daß keine Einwendungen erhoben werden. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

- (A) Ich rufe Punkt 8 der Tagesordnung auf:  
**Gesetz zu dem Abkommen vom 16. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien über den Luftverkehr** (Drucksache 156/59).
- Auch hierbei kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Einwendungen werden nicht erhoben. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.
- Punkt 9 der Tagesordnung:  
**Gesetz zu dem Abkommen vom 31. März 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Portugal über den Luftverkehr** (Drucksache 157/59).
- Auf Berichterstattung kann verzichtet werden. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt auch hierzu, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Einwendungen werden nicht erhoben. Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen**.
- Ich rufe Punkt 10 unserer Tagesordnung auf:  
**Gesetz zu dem Abkommen vom 26. Juni 1954 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die vorläufige Regelung der Donauschifffahrt und zu dem Abkommen vom 17. Juli 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Zollbehandlung der Donauschiffe** (Drucksache 159/59).
- (B) Es wird empfohlen, von einer Berichterstattung abzusehen.  
Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.
- Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:  
**Gesetz zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen** (Drucksache 150/59).
- Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Rechtsausschuß empfiehlt, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat demgemäß **beschlossen**.
- Ich rufe auf Punkt 12 der Tagesordnung:  
**Gesetz zur Ausführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Voll-**
- streckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen** (Drucksache 151/59).
- (C) Auch hier soll keine Berichterstattung erfolgen. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Es ist so **beschlossen**.
- Punkt 13 der Tagesordnung:  
**Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen vom 22. September 1958 über die Auslieferung und über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich** (Drucksache 137/59).
- Keine Berichterstattung! Die Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses auf Neufassung der Eingangsworte des Entwurfs des Ratifikationsgesetzes liegt in der Drucksache 137/1/59 vor. Wird dieser Empfehlung des Ausschusses widersprochen? — Das ist nicht der Fall.
- Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**.
- Ich rufe auf Punkt 14 der Tagesordnung:  
**Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 6. Juni 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstands- und Zivilstands-urkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen** (Drucksache 139/59).
- (D) Von einer Berichterstattung soll abgesehen werden. Änderungsvorschläge der Ausschüsse liegen nicht vor.
- Ich darf feststellen: Der Bundesrat hat **beschlossen**, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß das Gesetz — wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.
- Es folgt Punkt 15 der Tagesordnung:  
**Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen vom 23. August 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amt- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern** (Drucksache 140/59).
- Von einer Berichterstattung soll auch hier abgesehen werden. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Das Wort wird nicht gewünscht.

(A) Ich darf demnach feststellen: Der Bundesrat hat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist im übrigen **der Auffassung**, daß **das Gesetz**, wie dies in den Eingangsworten vorgesehen ist, **seiner Zustimmung bedarf**.

Ich rufe auf Punkt 16 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung eines Darlehens an die Türkische Republik** (Drucksache 138/59).

Es ist keine Berichterstattung vorgesehen. Zu einer Erklärung hat Herr van Heukelum um das Wort gebeten.

**van Heukelum** (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Senat der Freien Hansestadt Bremen stimmt der Gewährung der Kredithilfe an die Türkische Republik zu. Angesichts dieser großzügigen Kredithilfe der Bundesrepublik spricht der Bremer Senat jedoch zwei Erwartungen aus:

Der Senat erinnert zunächst an die **Rückgabe der deutschen Vermögenswerte in der Türkei**. Er hofft, daß die gesetzgebenden Körperschaften dort bald die entsprechenden Gesetze verabschiedet werden.

Ferner hält der Bremer Senat eine befriedigende **Regelung der Schifffahrtsfrage** für dringend geboten. Die deutschen Levante-Reedereien haben mit der türkischen Staatsreederei schon vor längerer Zeit eine Vereinbarung getroffen, mit der die von der Türkei geübte **Flaggendiskriminierung** beseitigt werden soll. Der Senat erwartet, daß die türkische Regierung diesem Abkommen nunmehr ihre Zustimmung geben wird, was bisher nicht geschehen ist.

Mit beiden Erwartungen befindet sich der Bremer Senat in voller Übereinstimmung mit dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages, der sich in ähnlicher Weise geäußert hat, als er der Vollversammlung die Zustimmung zu dem Entwurf des Gesetzes über die Gewährung eines Darlehens an die Türkische Republik empfahl.

**Hemsath** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe namens der Hessischen Staatsregierung die Erklärung abzugeben, daß wir gegen die Gewährung eines Darlehens in Höhe von 210 Millionen DM erhebliche grundsätzliche und tatsächliche **Bedenken** haben.

**Vizepräsident Brauer**: Wir haben die Erklärungen gehört. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf noch erwähnen, daß der Finanzausschuß dem Bundesrat vorschlägt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Ich bitte diejenigen, die entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses stimmen wollen, um das Handzeichen. — Das ist die übergroße Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**.

Wir kommen zu Punkt 17 der Tagesordnung:

**Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1959** (Drucksache 142/59).

Berichterstattung entfällt. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Ich bitte diejenigen, die dem Vorschlag des Finanzausschusses folgen wollen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(Dr. Meyers: Stimmenthaltung!)

— Eine Enthaltung.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Ich rufe auf Punkt 18 der Tagesordnung:

**Grundstückstausch mit der Stadt Hannover aus Anlaß der Verwendung wesentlicher Teile des ehemaligen Fliegerhorstes Langenhagen-Evershorst nebst Aufbauten für Zwecke des Flughafens Hannover-Langenhagen** (Drucksache 135/59).

Auch hier soll von einer Berichterstattung abgesehen werden. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Grundstückstausch gemäß § 47 Abs. 3 und 6 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Es folgt Punkt 19 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Einführung von Vorschriften des Güterkraftverkehrsrechts im Saarland** (Drucksache 126/59).

Keine Berichterstattung! Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Einwendungen werden nicht erhoben; das Wort wird nicht verlangt.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend der Empfehlung des Ausschusses **beschlossen** hat.

Ich rufe auf Punkt 20 der Tagesordnung:

**Vierte Verordnung über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs** (Drucksache 141/59).

Von einer Berichterstattung soll abgesehen werden. Auch hier empfiehlt der federführende Ausschuß für Verkehr und Post, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Einwendungen werden nicht erhoben.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

(A)

Wir kommen zu Punkt 21 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (vBO), der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (BOS) und der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (vBOS) (Drucksache 55/59).**

Eine Berichterstattung soll nicht erfolgen. Bedenken werden nicht erhoben.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Ich rufe auf Punkt 22 der Tagesordnung:

**Verordnung über das Verfahren vor den Seemannsämlern, das Seefahrtbuch, die Musterrolle und die Musterung (Seemannsamtverordnung) (Drucksache 134/59).**

Auch hier soll von einer Berichterstattung abgesehen werden. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 134/1/59 vor.

Wer der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten im Abschnitt II folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Es folgt Punkt 23 der Tagesordnung:

(B)

**Benennung eines Ersatzmitglieds für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Drucksache 94/59).**

Berichterstattung entfällt. Werden Bedenken gegen die Ihnen in Drucksache 94/1/59 vorliegende Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, für den Rest der Amtszeit des aus dem Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr ausgeschiedenen Leitenden Regierungsdirektor Dr. Krauß (Hamburg), Herrn **Oberregierungsrat Dr. Christiansen** (Hamburg) gemäß § 62 Abs. 1 und 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr **vorzuschlagen**.

Ich rufe auf Punkt 24 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Zwölften Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Drucksache 143/59).**

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung zuzustimmen. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

**Fünfte Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes (Drucksache 147/59).**

Eine Berichterstattung wird nicht für erforderlich gehalten. (C)

Diese Verordnung findet ihre Rechtsgrundlage in dem vorhin behandelten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Mühlengesetzes, dem Sie Ihre Zustimmung erteilt haben.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, die sich aus der Drucksache 147/1/59 ergebenden Änderungen zu beschließen. Ich darf über diese Änderungen insgesamt abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen, die der Empfehlung insgesamt zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen**.

Ich rufe auf Punkt 26 der Tagesordnung:

**Dreiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Orts-, Land- und Innungskrankenkassen, Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung — Sozialversicherung — mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten, soweit sie die Krankenversicherung durchführten, Reichsverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, Kassenverbände, Versorgungskasse der Träger der Reichsversicherung in Berlin) (Drucksache 57/59).** (D)

**van Heukelum** (Bremen), Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat zur Vierundzwanzigsten Verordnung, die mit der Dreiundzwanzigsten Verordnung eng zusammenhängt, in der Drucksache 58/1/59 unter II Ziff. 2 eine Neufassung des § 7 Abs. 1 vorgeschlagen, bei deren Annahme in mehreren anderen, besonders aufgezählten Bestimmungen das Wort „Verband“ durch das Wort „Treuhänder“ zu ersetzen ist. Nach nachträglicher Feststellung ist diese Änderung — „Treuhänder“ statt „Verband“ — auch bei § 2 Abs. 3 letzter Satz der Dreiundzwanzigsten Verordnung und bei § 7 Abs. 2 der Vierundzwanzigsten Verordnung erforderlich.

Ich bitte um das Einverständnis des Hohen Hauses, daß bei Annahme des genannten Änderungsvorschlages zu § 7 Abs. 1 der Vierundzwanzigsten Verordnung auch diese beiden Bestimmungen entsprechend geändert werden.

**Vizepräsident Brauer:** Da zwischen den Ausschüssen hinsichtlich des § 1 eine Differenz besteht, müssen wir abstimmen. Wer will der Empfehlung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen auf Drucksache 57/1/59 unter Ziff. 1 zustimmen? — Der Antrag hat keine Mehrheit; abgelehnt.

Wir kommen dann zu der Empfehlung der Ausschüsse für Innere Angelegenheiten und für Arbeit

(A) und Sozialpolitik auf der Drucksache 57/1/59 Ziff. 2. Hier besteht zwischen den Ausschüssen keine Differenz. Daher darf ich wohl ohne weitere Abstimmung feststellen, daß so beschlossen ist.

Ich darf demnach feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der vorliegenden Verordnung **unter Berücksichtigung der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 27 der Tagesordnung:

**Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Landesversicherungsanstalten, Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten und entsprechende Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung [Sozialversicherung] mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten, soweit sie die Aufgaben der Landesversicherungsanstalten durchführten)** (Drucksache 58/59).

Auf Berichterstattung wird verzichtet. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 58/1/59 vor. Wir stimmen zunächst über die Empfehlung unter II ab. Wenn ihr zugestimmt wird, erübrigt sich eine Abstimmung über die Empfehlung unter I.

Ich bitte diejenigen, die der Empfehlung des Flüchtlingsausschusses unter II Ziff. 1 zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Abgelehnt!

(B) Hinsichtlich der Ziff. 2 stimmen die Ausschüsse überein. Ich darf wohl feststellen, daß so beschlossen ist.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der vorliegenden Verordnung **unter Berücksichtigung der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 28 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Durchführung der §§ 4 und 5 des Soldatenversorgungsgesetzes (Ausbildung und Weiterbildung der Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit für das spätere Berufsleben)** (Drucksache 319/58).

Von einer Berichterstattung soll auch hier abgesehen werden. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 319/1/58 vor. Der Abschnitt I enthält die Änderungsvorschläge der Ausschüsse für Innere Angelegenheiten, für Kulturfragen und für Arbeit und Sozialpolitik, der Abschnitt II die Zustimmungsempfehlung des Ausschusses für Verteidigung. Ich darf so verfahren, daß ich die einzelnen Ziffern aufrufe und, wenn kein Widerspruch erfolgt, ohne weitere Abstimmung die Annahme feststelle.

Abschnitt I Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2 und 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5, 6, 17 und 18b, über die wegen Sachzusam-

menhangs gemeinsam abgestimmt werden kann! — Angenommen!

Ziff. 7, 10 und 15; auch hier wegen des inneren Zusammenhanges gemeinsame Abstimmung! — Angenommen!

Ziff. 8; — Angenommen!

Ziff. 9 und 11! — Angenommen!

Ziff. 12 und 18a! — Angenommen!

Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14! — Angenommen!

Ziff. 16! — Angenommen!

Damit ist über alle Ziffern unter I abgestimmt worden. Eine Abstimmung über den Abschnitt II der Drucksache 319/1/58 erübrigt sich somit.

Demnach darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 29 der Tagesordnung:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht;**

hier: Antrag der Landesregierungen von Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen vom 24. Januar 1958 gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 13 Nr. 6, §§ 76 ff. BVerfGG wegen Prüfung, ob das **Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. Juli 1957** (Bundesgesetzbl. I S. 841) mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und daher nichtig ist (Drucksache — V — 5/59) (D)

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht erforderlich. Der Rechtsausschuß empfiehlt, die aus der Drucksache — V — 5/59 ersichtliche Äußerung gemäß § 77 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes abzugeben. Wer dieser Empfehlung des Rechtsausschusses zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(Zurufe: Enthaltungen!)

— Bei einigen Enthaltungen.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, sich in dem vorgenannten Verfahren **entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses** gemäß § 77 des Bundesverfassungsgesetzes zu äußern.

Die Punkte der Tagesordnung sind damit erledigt.

Meine Herren, wir sind übereingekommen, die **nächste Sitzung** auf den 29. Mai 1959 zu legen. Ich habe schon in der Vorbesprechung die dringende Bitte geäußert, die Landesregierungen möchten sich darüber schlüssig werden, ob dem Antrag, künftig den Donnerstagnachmittag als normale Tagungszeit zu wählen, gefolgt werden soll. Für die genannte Maisitzung ist dies nicht möglich, weil am 28. Mai Fronleichnam ist. Wir können über diese Frage dann zu einem späteren Zeitpunkt eine Entscheidung treffen.

Damit schließe ich die Sitzung.

(Ende der Sitzung 11.22 Uhr.)



(A)

(C)

## Anlage

## Bericht

des Bundestagsabgeordneten Seidl (Dorfen) über die Beratungen des Ausschusses nach Art. 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) betreffend das **Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Mühlengesetzes** (Drucksache 153/59).

Der Bundesrat hat zu dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Mühlengesetzes, welches der Bundestag am 25. Februar 1959 verabschiedet hatte, am 20. März 1959 den Vermittlungsausschuß anrufen. Der Vermittlungsausschuß hat sich mit den Anrufungsgründen des Bundesrates in seiner Sitzung am 10. April 1959 befaßt. Das Ergebnis der Beratungen im Vermittlungsausschuß liegt dem Hohen Hause in der Bundestagsdrucksache 996 vor. Der Vermittlungsausschuß ist in allen Punkten den Änderungswünschen des Bundesrates gefolgt; darüber hinaus hat er noch eine Änderung des § 7 Abs. 11 des Mühlengesetzes vorgeschlagen (vgl. Ziffer 4 der Drucksache 996).

Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen des Vermittlungsausschusses ist folgendes zu bemerken:

(B) Die wesentlichste Änderung, die der Vermittlungsausschuß vorschlägt, ist in Ziffer 1 der erwähnten Drucksache enthalten. Danach sollen in § 7 Abs. 1 Satz 1 des Mühlengesetzes die Worte „überwiegend in der Handelsmüllerei“ gestrichen werden. Mit dieser Änderung wird bezweckt, daß die Begrenzung der gegen Entschädigung stillzulegenden Tageskapazität (10 000 t) nicht nur für die überwiegend in der Handelsmüllerei tätigen Mühlen gilt, sondern — wie seither — für alle Mühlen, also einschließlich der sogenannten Lohn- und Umtauschmühlen. Der Bundesrat will durch die **Einbeziehung der Lohn- und Umtauschmühlen** in die 10 000-Tonnen-Grenze erreichen — und der Vermittlungsausschuß ist ihm darin gefolgt —, daß die Stilllegung der Lohn- und Umtauschmühlen nicht einen zu großen Umfang annimmt. Nach Auffassung des Bundesrates und des Vermittlungsausschusses hat die Stilllegung dieser Mühlen keinen großen wirtschaftlichen Effekt im Sinne einer Entlastung des Marktes, während durch die unbeschränkte Möglichkeit der Stilllegung dieser Mühlen die aufzubringende Entschädigungssumme beträchtlich erhöht würde, was eine stärkere Belastung des Bundeshaushalts zur Folge hätte.

In sachlichem Zusammenhang mit diesem Vorschlag steht der Änderungsvorschlag unter Ziffer 3 der Drucksache 996. Dadurch wird eine **Rangfolge** der zu berücksichtigenden **Anträge auf Entschädigung** festgelegt. Soweit die Mühlenbesitzer nach der bisherigen Gesetzesfassung rechtzeitig ihre Stilllegungsabsicht gemeldet und ihre Mühlen stillgelegt haben, sollen sie vorweg berücksichtigt wer-

den. Im übrigen soll aber für die Berücksichtigung der wirtschaftliche Nutzeffekt der stillzulegenden Mühlen ausschlaggebend sein. Das letztere bedeutet praktisch, daß insoweit die Handelsmühlen den Vorzug vor den Lohn- und Umtauschmühlen haben werden.

Gegen diese aus den Änderungsvorschlägen des Bundesrates und des Vermittlungsausschusses sich ergebenden Konsequenzen wurden bei den Erörterungen im Vermittlungsausschuß sowohl verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht als auch eingewandt, daß die aufgezeigte Benachteiligung der Lohn- und Umtauschmühlen sozial ungerechtfertigt sei und zu großen Härten führen müsse. Der Vermittlungsausschuß hat jedoch den Antrag, es insoweit bei der vom Bundestag beschlossenen Fassung zu belassen, abgelehnt.

Der Ablehnung verfiel auch der Antrag, in dem neu einzufügenden Absatz 1 a des § 7 den Stichtag vom 31. Dezember 1957 durch das Datum 15. Januar 1958 zu ersetzen — um auch noch verspätet eingegangene Meldungen berücksichtigen zu können —, sowie der Antrag, bei der Rangfolge der zu berücksichtigenden Stilllegungen allein auf die Reihenfolge des Eingangs der Meldungen abzustellen. Der Vermittlungsausschuß ließ sich, wie gesagt, (D) von der Erwägung leiten, daß es primär auf den wirtschaftlichen Effekt, der mit dem Gesetz bezweckt ist, ankommt.

Der Änderungsvorschlag unter Ziffer 2 der Drucksache 996 ist allein dadurch bedingt, daß die endgültige Verabschiedung des Gesetzes durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses eine gewisse Verzögerung erleidet.

Der Änderungsvorschlag unter Ziffer 5 hat nur redaktionelle Bedeutung.

Durch den Änderungsvorschlag unter Ziffer 4 zu § 7 Abs. 11, den der Vermittlungsausschuß von sich aus gemacht hat, wurde der **Körperschaftsteuersatz** von 15 % auf 19 % angehoben. Der Vermittlungsausschuß glaubte, hierzu befugt zu sein, da es sich insoweit nur um die Berichtigung eines im Bundestag unterlaufenen Versehens handelt. Bei dem Steuersatz von 15 % war man davon ausgegangen, daß das Notopfer Berlin in Höhe von 4 % noch besteht. Da es aber inzwischen weggefallen war, hätte der Steuersatz bereits bei der Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag folgerichtig auf 19 % erhöht werden müssen.

Der Bundestag hat den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses bereits am 22. April 1959 gebilligt und das Gesetz entsprechend geändert. Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich Sie, dem so geänderten Gesetz auch Ihrerseits zuzustimmen.